



**Kantonsratsbeschluss
über das Strassenbauprogramm 2014–2022**

Bericht und Antrag der Staatswirtschaftskommission
vom 11. Juni 2014

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Staatswirtschaftskommission (Stawiko) hat die Vorlage Nr. 2310.2 - 14482 am 11. Juni 2014 beraten. Finanzdirektor Peter Hegglin und Baudirektor Heinz Tännler vertraten das Geschäft aus der Sicht des Regierungsrates. Wir gliedern unseren Bericht wie folgt:

1. Ausgangslage
2. Eintretensdebatte und Fragenbeantwortung
3. Detailberatung
4. Anträge

1. Ausgangslage

Das Strassenbauprogramm 2004–2011 wurde vom Kantonsrat am 18. Dezember 2003 verabschiedet und am 30. September 2010 bis ins Jahr 2014 verlängert und aufgestockt. Der Regierungsrat legt jetzt ein neues Strassenbauprogramm für die Jahre 2014–2022 vor. Das bisherige System soll weitergeführt werden, indem die Legislative für einzelne Kategorien Rahmenkredite bewilligt, die dem fakultativen Referendum unterstehen. Die Freigabe der jeweiligen Objektkredite erfolgt gemäss den festgelegten Kompetenzregelungen. Somit kann der Regierungsrat bis zu einer bestimmten Limite selber Kredite freigeben. Für Kredite, die über dieser Limite liegen, muss dem Kantonsrat jeweils ein separater Antrag zur Beratung vorgelegt werden. Dieser wird dann mit einem einfachen Beschluss genehmigt oder abgelehnt. Die Erwähnung eines einzelnen Projektes ist somit noch kein Präjudiz, dass es später dann tatsächlich auch verwirklicht wird.

Die Details finden sich im Bericht des Regierungsrates (Vorlage Nr. 2310.1 - 14481). Die vorberatende Kommission für Tiefbauten stellt gemäss ihrem Bericht Nr. 2310.3 - 14574 zwei Änderungsanträge. Sie hat der Vorlage in der mit 12 Ja- zu 0 Nein-Stimmen bei 2 Enthaltungen zugestimmt.

2. Eintretensdebatte und Fragenbeantwortung

Eintreten auf die Vorlage war in der Stawiko unbestritten.

Auf Seite 3 erwähnt der Regierungsrat, wie hoch die nicht beanspruchten Anteile der Rahmenkredite des vorherigen Strassenbauprogramms 2004–2014 sind (Stand Oktober 2013). Die Stawiko hat sich erkundigt, ob diese ins neue Strassenbauprogramm übernommen worden seien. Die Baudirektion hat uns informiert, dass die genannten Beträge nicht einfach ins neue Programm übernommen worden seien. Zum einen sei der Kanton für die Nationalstrassen nicht

mehr zuständig. Und bei der Erarbeitung des neuen Programms wurden die Bedürfnisse neu zusammengetragen, die Kosten geschätzt und auf Grund der Erfahrungen und der Einschätzung, was in der achtjährigen Periode umgesetzt werden kann, festgelegt.

Der Regierungsrat erwähnt auf Seite 3, dass die Schlussabrechnung zum ganzen vorherigen Strassenbauprogramm voraussichtlich erst im Jahr 2021 möglich sei. Die vollendeten einzelnen Objektkredite werden jedoch jeweils einzeln abgerechnet und von der Finanzkontrolle geprüft. Die Stawiko wünschte eine Übersicht, wie viele Projekte bis jetzt fertig abgerechnet worden sind, wie viele in Abrechnung sind und wie viele noch offen sind. Dabei sind wir uns bewusst, dass es sich hier zum Teil noch nicht um definitive Zahlen handeln kann. Im Nachgang zur Sitzung hat uns die Baudirektion Aufstellungen der aktuellen Kostenkontrollen eingereicht. Die Zahlen können deshalb gegenüber dem Bericht des Regierungsrates, der vom 22. Oktober 2013 datiert, leicht abweichen. Der Sekretär der Stawiko hat aus den aktuellen Kostenkontrollen folgenden Zusammenzug erstellt:

In Mio. Franken	Rahmenkredit		Anteile an Rahmenkredit		
	bewilligt	nicht beansprucht	Projekte abgerechnet	Projekte in Abrechnung	Projekte noch offen
Nationalstrassen	14.0	1.0	13.0	-	-
Kantonsstrassen	158.0				
- Erneuerungsprojekte	72.0	16.9	18.7	20.3	16.1
- Lokale Korrekturen	49.0	14.9	14.0	6.4	13.7
- Lärmschutz	12.0	1.3	5.4	-	5.3
- Gewässerschutz	1.0	0.5	-	0.5	-
- Kunstbauten	24.0	14.7	-	-	9.3
Allgemeine Projektierungen/ Generelle Planungen	29.0				
- Allgemeine Projektierungen	20.0	0.6	14.0	4.2	1.2
- Generelle Planungen	9.0	-	4.0	-	5.0
Buslinien/Radstrecken	47.0				
- Buslinien	14.0	1.1	6.4	0.4	6.1
- Radstrecken	33.0	3.9	7.9	0.9	20.3
Total	248.0	54.9	83.3	32.7	77.1

Auf Seite 7 des regierungsrätlichen Berichts wird unter «Technische Einrichtungen» erwähnt, dass für dreissig Dauermessstellen im Rahmenkredit Kantonsstrassen 12,0 Millionen Franken vorgesehen sind. Das würde bedeuten, dass jede Messstelle 400 000 Franken kostet, was der Stawiko sehr hoch erscheint. Auf Seite 4 der Beilage wird aber ersichtlich, dass für die Verkehrszählanlagen selbst 3,0 Millionen Franken vorgesehen sind, was pro Stück noch 100 000 Franken entspricht. Der restliche Anteil am Rahmenkredit wird für übergeordnete Leitsysteme und Netzwerke sowie für den Ersatz der Betriebsleitzentrale und für jährliche Betriebs- und Sicherheitsausrüstungen benötigt.

Auf Seite 8 listet der Regierungsrat die Aufteilungen der Kosten von Bushaltestellen (Busbuchten), Lichtsignalanlagen und Busspuren auf. Ein Mitglied der Stawiko war darüber sehr erstaunt. Der Baudirektor hat uns erklärt, dass diese Aufteilungen aufgrund von Verhandlungen zustande gekommen seien und dass sie sich in der Praxis bewährt hätten. Zum Beispiel würden Busbuchten in erster Linie dem privaten Verkehr nützen, weil dieser weiterrollen kann, wenn der Bus hält. Der Bus selbst könnte auch auf der Strasse stehen bleiben, um die Fahrgäste ein- und aussteigen zu lassen. Aber dann würde sich der Privatverkehr stauen. Somit ist es bei den Busbuchten gerechtfertigt, dass der private Verkehr 75 Prozent der Kosten trägt.

Bei den Busspuren ist es gerade umgekehrt; hier profitieren in erster Linie die Busse, denn sie kommen schneller und sicherer voran.

Bezüglich der Kantonsstrasse 381 stellt die Stawiko fest, dass diese mehrmals bei verschiedenen Rahmenkrediten aufgeführt wird. Insgesamt belaufen sich die Kostenschätzungen auf rund 53.7 Millionen Franken. Der Baudirektor hat uns informiert, dass diese Grössenordnung korrekt ist.

Die Stawiko hat dem Baudirektor noch Fragen gestellt, die nachträglich zur Sitzung schriftlich wie folgt beantwortet worden sind:

Frage:

Auf Seite 6 des regierungsrätlichen Berichts wird erwähnt, dass es sich um Nettokredite handelt. Ist es richtig, dass es sich bei den in den Beilagen erwähnten Kostenschätzungen um Bruttobeträge handelt und erst beim «Anteil am Rahmenkredit xy» um den Gesamt-Nettobetrag?

Antwort:

Nein. Wie in der Beilage auf Seite 1 bei der Legende 1 erwähnt, handelt es sich bereits um Nettokredite. Bei der unter «Anteil am Rahmenkredit xy» fixierten Zahl handelt es sich auf Grund der Erfahrung und der Einschätzung, was in der achtjährigen Periode umgesetzt werden kann, um einen reduzierten Wert. Es kann vorkommen, dass angedachte Projekte nicht wie vorgesehen umgesetzt werden und damit reduzierte Kosten anfallen. Zudem sind die Kostenschätzungen zum Teil sehr grob und lassen einen Interpretationsspielraum offen.

Frage:

Wieso erscheint die Sanierung der Kantonsstrasse N (Neuheimerstrasse, Lättich–Baarburg-rank) nicht im neuen Strassenbauprogramm?

Die Stawiko hat zwar die Begründung der Baudirektion auf Seite 2 des Kommissionsberichts zur Kenntnis genommen, sieht aber eine Diskrepanz gegenüber der Antwort des Regierungsrates auf die Interpellation Burch und anderen betreffend Priorisierung, Planung und Realisierung von Infrastrukturprojekten des Kantons Zug (Vorlage 2321.2/2341.2/2343.2 - 14598), wo auf Seite 2 erwähnt wird, dass bei der Kantonsstrasse N «bei der Aufnahme ins Strassenbauprogramm 2014–2022 Projekt- und Kostenoptimierungen» stattgefunden hätten.

Antwort:

Ursprünglich war vorgesehen, dass der Kreditantrag unter dem alten Strassenbauprogramm beschlossen werden könnte. Dann hat die Kommission für Tiefbauten die Baudirektion beauftragt, das Projekt bezüglich Kostenoptimierungen zu überprüfen. Damit ist aus zeitlichen Gründen klar, dass dieses Projekt unter dem neuen Strassenbauprogramm zu beschliessen ist. Projekte können/müssen auch dann über das Strassenbauprogramm beschlossen werden, wenn sie nicht explizit im Anhang aufgeführt wurden. Die Antwort des Regierungsrates ist möglicherweise in der Tabellenform nicht ganz nachvollziehbar dargestellt.

Frage:

Dort ist auch die Kantonsstrasse P erwähnt. Wieso unterscheidet diese sich von der Kantonsstrasse N?

Antwort:

Bei der Kantonsstrasse N ist zu untersuchen, ob der technische Eingriff (Intensivität der Sicherungsmassnahmen) minimiert werden kann. Ein Ausbau der Strasse ist nicht vorgesehen, die Fahrbahn wird nicht verbreitert.

Der Ausbau (zusätzlicher Radstreifen bergwärts) und die Sanierung der Kantonsstrasse P im Abschnitt Sihlbrugg–Sand AG ist beschlossen. In den weiteren Abschnitten von der Sand AG–Neuheim läuft die Projektierung und der Landerwerb, so dass Optimierungen noch berücksichtigt werden können.

3. Detailberatung

Die Stawiko hat die Detailberatung anhand der Synopse vorgenommen, die dem Bericht der Kommission für Tiefbauten (Vorlage Nr. 2310.3 - 14584) beiliegt.

Zu § 1 Abs. 2 wurde der Antrag auf ersatzlose Streichung gestellt und damit begründet, dass es nicht stufengerecht sei, wenn der Regierungsrat den vom Kantonsrat beschlossenen Zeitraum erstrecken könne. Nach Ablauf sei ein neues Strassenbauprogramm zu beantragen oder eine allfällige zeitliche Erstreckung sei wiederum vom Kantonsrat zu beschliessen. Damit sei sichergestellt, dass die Legislative über den Stand der Projekte und die Beanspruchung der Rahmenkredite informiert werde.

Dem wurde entgegengehalten, dass der Regierungsrat in jeder Objektkreditvorlage jeweils angebe, wie hoch die Beanspruchung der Rahmenkredite sei und wieviel noch für weitere Projekte zur Verfügung stehe. Im Weiteren gehe es hier lediglich um die Kompetenz, das Programm zeitlich zu erstrecken, sofern noch genügend Mittel zur Verfügung stehen würden. Diese Bestimmung habe also keine zusätzlichen finanziellen Auswirkungen. Im Übrigen werde der Kantonsrat jeweils im Anhang zur Jahresrechnung, zusammen mit dem Geschäftsbericht, über den Gesamtstatus der Rahmenkredite informiert (siehe zum Beispiel Seite 359 im Geschäftsbericht 2013, Projekt Nr. TB0002R Rahmenkredit über das Strassenbauprogramm 2004-2014).

Der Antrag wurde mit 4 Nein- zu 2 Ja-Stimmen ohne Enthaltung abgelehnt.

Zu § 3 Abs. 1 wurden zwei Aspekte diskutiert:

- 1) Die Stawiko hat sich gefragt, wieso im Antrag der Kommission für Tiefbauten «allgemeine Projektierungen» erwähnt werden, wenn diese doch in Abs. 2 separat geregelt sind. Die gleiche Frage stellt sich bei den «generellen Planungen von Neubauprojekten», die in Abs. 3 separat erwähnt sind. Eine Regelung in Abs. 1 würde nur dann einen Sinn ergeben, wenn die Tiefbaukommission die Abs. 2 und 3 aufheben würde.

Auf Seite 5 des Kommissionsberichtes ist jedoch klar ersichtlich, dass dies nicht so beschlossen worden ist.

Aus diesem Grund ist es für die Stawiko klar, dass im Antrag der Kommission für Tiefbauten in Abs. 1 die «allgemeinen Projektierungen» und die «generellen Planungen von Neubauprojekten» irrtümlicherweise erwähnt sind.

- 2) Der Regierungsrat beantragt, die Kompetenz der Kreditfreigaben den heutigen Bedürfnissen anzupassen und auf 2,0 Millionen Franken zu erhöhen. Seine Begründung dafür findet sich auf den Seiten 9 und 10 seines Berichtes. Unter anderem sei die Baukostenteuerung zu berücksichtigen, die in den Jahren 1989 bis 2002 rund 45 Prozent zugenommen habe. Demgegenüber beantragt die Tiefbaukommission, bei der bisherigen Limite von 1,5 Millionen Franken zu bleiben.

Die Stawiko beschliesst mit 4 Ja- zu 2 Nein-Stimmen ohne Enthaltung, dem Antrag des Regierungsrates zuzustimmen.

Zu § 3 Abs. 3 fragt sich die Stawiko, wieso für die Radstrecken eine andere Regelung gelten solle als für die anderen Kategorien des Strassenbauprogrammes. Dadurch würden die Radstrecken bevorzugt behandelt, was historisch gewachsen ist und früher anscheinend vom Kantonsrat erwünscht war. Heutzutage jedoch ist es selbstverständlich, dass sowohl der öffentliche Verkehr, der motorisierte Individualverkehr als auch die Radfahrenden gleichberechtigt sind und somit keine Unterscheidung bei der Kompetenzregelung mehr notwendig ist. Es ist auch administrativ einfacher, wenn im Kantonsratsbeschluss sowenig Ausnahmen wie möglich geregelt werden.

→ Die Stawiko beantragt somit folgende Änderung von § 3 Kreditfreigabe:

¹ Der Kantonsrat gibt durch einfachen Beschluss aus den Rahmenkrediten die über 2,0 Millionen Franken liegenden Kredite frei, mit Ausnahme der allgemeinen Projektierungen.

² Allgemeine Projektierungen werden mit jährlichem Budgetkredit freigegeben.

4. Anträge

Wir beantragen Ihnen einstimmig, auf die Vorlage Nr. 2310.2 - 14482 einzutreten und ihr mit den von der Stawiko beantragten Änderungen gemäss beiliegender Synopse zuzustimmen.

Zug, 11. Juni 2014

Mit vorzüglicher Hochachtung
Im Namen der Staatswirtschaftskommission

Der Präsident: Gregor Kupper

Beilage: Synopse dreispaltig

Spezial-Synopse

KRB über das Strassenbauprogramm 2014–2022

Antrag des Regierungsrates vom 22. Oktober 2013; Vorlage Nr. 2310.2 (Laufnummer 14482)	[M10K1] Antrag der Kommission für Tiefbauten vom 16. Januar 2014; Vorlage Nr. 2310.3 (Laufnummer 14584)	[M11] Antrag der Staatswirtschaftskommission vom 11. Juni 2014; Vorlage Nr. 2310.4 (Laufnummer 14614)
Kantonsratsbeschluss über das Strassenbauprogramm 2014–2022		
<p><i>Der Kantonsrat des Kantons Zug,</i></p> <p>gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung¹⁾ und auf § 12 des Gesetzes über Strassen und Wege (GSW) vom 30. Mai 1996²⁾,</p> <p><i>beschliesst:</i></p>		
I.		
<p>§ 1 Strassenbauprogramm</p> <p>¹ Das Strassenbauprogramm für die Jahre 2014–2022 wird genehmigt.</p> <p>² Der Regierungsrat kann das Strassenbauprogramm zeitlich erstrecken.</p>		

1) BGS [111.1](#)

2) BGS [751.14](#)

Antrag des Regierungsrates vom 22. Oktober 2013; Vorlage Nr. 2310.2 (Laufnummer 14482)	[M10K1] Antrag der Kommission für Tiefbauten vom 16. Januar 2014; Vorlage Nr. 2310.3 (Laufnummer 14584)	[M11] Antrag der Staatswirtschaftskommission vom 11. Juni 2014; Vorlage Nr. 2310.4 (Laufnummer 14614)
<p>§ 2 Rahmenkredite</p> <p>¹ Zur Durchführung des Strassenbauprogramms werden folgende Rahmenkredite bewilligt:</p> <p>a) a) Kantonsstrassen (Ausbauten inklusive lokale Korrekturen, Lärmschutz, Kunstbauten, technische Einrichtungen, allgemeine Projektierungen und generelle Planungen von Neubauprojekten): 151.0 Millionen Franken;</p> <p>b) b) für den öffentlichen Verkehr, Radstrecken und Sonderbauwerke: 65.0 Millionen Franken.</p> <p>² Die Kredite sind Nettobeträge. Leistungen des Bundes und Dritter sind nicht enthalten.</p> <p>³ Der Rahmenkredit gemäss Abs. 1 Bst. a geht zulasten der Spezialfinanzierung gemäss § 35 des Gesetzes über Strassen und Wege vom 30. Mai 1996³⁾, derjenige gemäss Abs. 1 Bst. b geht zulasten der Verwaltungsrechnung.</p>		

3) BGS [751.14](#)

Antrag des Regierungsrates vom 22. Oktober 2013; Vorlage Nr. 2310.2 (Laufnummer 14482)	[M10K1] Antrag der Kommission für Tiefbauten vom 16. Januar 2014; Vorlage Nr. 2310.3 (Laufnummer 14584)	[M11] Antrag der Staatswirtschaftskommission vom 11. Juni 2014; Vorlage Nr. 2310.4 (Laufnummer 14614)
<p>§ 3 Kreditfreigabe</p> <p>¹ Der Kantonsrat gibt durch einfachen Beschluss aus den Rahmenkrediten die über 2.0 Millionen Franken liegenden Kredite frei für Ausbauten inklusive lokale Korrekturen, Lärmschutz, Kunstbauten und technische Einrichtungen an Kantonsstrassen (§ 2 Abs. 1 Bst. a) sowie für den öffentlichen Verkehr und Sonderbauwerken (§ 2 Abs. 1 Bst. b).</p> <p>² Allgemeine Projektierungen werden mit jährlichem Budgetkredit freigegeben.</p> <p>³ Der Regierungsrat gibt die übrigen Kredite, namentlich die Kredite für Radstrecken und generelle Planungen von Neubauprojekten frei.</p>	<p>§ 3 Abs. 1 (geändert)</p> <p>¹ Der Kantonsrat gibt durch einfachen Beschluss aus den Rahmenkrediten die über 1,5 Millionen Franken liegenden Kredite an Kantonsstrassen frei für Ausbauten inklusive lokale Korrekturen, Lärmschutz, Kunstbauten und technische Einrichtungen, allgemeine Projektierungen und generelle Planungen von Neubauprojekten (§ 2 Abs. 1 Bst. a) sowie für Anlagen für den öffentlichen Verkehr und Sonderbauwerken (§ 2 Abs. 1 Bst. b).</p>	<p>§ 3 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (gelöscht)</p> <p>¹ Der Kantonsrat gibt durch einfachen Beschluss aus den Rahmenkrediten die über 2,0 Millionen Franken liegenden Kredite frei, mit Ausnahme der allgemeinen Projektierungen.</p> <p>³ Gelöscht.</p>
<p>II.</p>		
<p><i>Keine Fremdänderungen.</i></p>		

Antrag des Regierungsrates vom 22. Oktober 2013; Vorlage Nr. 2310.2 (Laufnummer 14482)	[M10K1] Antrag der Kommission für Tiefbauten vom 16. Januar 2014; Vorlage Nr. 2310.3 (Laufnummer 14584)	[M11] Antrag der Staatswirtschaftskommission vom 11. Juni 2014; Vorlage Nr. 2310.4 (Laufnummer 14614)
III.		
Kantonsratsbeschluss über das Strassenbauprogramm 2004 – 2014 vom 18. Dezember 2003 ⁴⁾ (Stand 11. Dezember 2010) wird aufgehoben.		Der Kantonsratsbeschluss über das Strassenbauprogramm 2004 – 2014 vom 18. Dezember 2003 ⁵⁾ (Stand 11. Dezember 2010) wird aufgehoben.
IV.		
Dieser Beschluss tritt nach unbenützter Referendumsfrist (§ 34 der Kantonsverfassung ⁶⁾) oder nach Annahme durch das Volk am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft ⁷⁾ .		
Zug, Kantonsrat des Kantons Zug Der Präsident Die stv. Landschreiberin Publiziert im Amtsblatt vom ...		

4) BGS [751.12](#)

5) BGS [751.12](#)

6) BGS [111.1](#)

7) Inkrafttreten am ..